

Marktgemeinde Wullersdorf
2041 Wullersdorf, Bahnstraße 255
Tel. 02951/8433, Fax 02951/8272, e-mail: wullersdorf.gde@direkt.at

Wullersdorf, am 17.5.2002

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung am 16. Mai 2002 für die Marktgemeinde Wullersdorf nachstehend angeführte

KANALABGABENORDNUNG

§ 1

A. Einmündungsabgabe für den Anschluß an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen M i s c h w a s s e r k a n a l

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 idgF. mit 3,813% der auf einen Längengmeter entfallenden Baukosten (€ 340,93), das ist mit € 13,00 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 18.889.591,50) und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanales von lfm 55.406 zugrundegelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluß an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen S c h m u t z w a s s e r k a n a l

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977, mit 4,444 v.H. der auf einen Längengmeter entfallenden Baukosten (€ 247,51), das ist mit € 11,00 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 1.460.561,25 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanales von lfm 5.901 zugrundegelegt.

**C. Einmündungsabgabe für den Anschluß
an den öffentlichen
Regenwasserkanal**

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 1,936 v.H. der auf einen Längenermeter entfallenden Baukosten (€ 258,256), das ist mit € 5,00 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 49.068,70 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 190 zugrundegelegt.

**§ 2
Ergänzungsabgaben**

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

**§ 3
Sonderabgaben**

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

**§ 4
Vorauszahlungen**

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 80 v.H. der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

**§ 5
Kanalenützungsgebühren
für den
Mischwasser-, Schmutzwasser- und Regenwasserkanal (Trennsystem)**

- (1) Kanalenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 NÖ Kanalgesetz 1977 zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalenützungsgebühr) mit € 2,00 festgesetzt.

§ 6
Z a h l u n g s t e r m i n e

Die Kanalbenützungsgebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 16. August und 15. November auf das Konto der Marktgemeinde Wullersdorf bei der Raiffeisenbank Hollabrunn, Konto 1.400.506, BLZ 32322, zu entrichten.

§ 7
E r m i t t l u n g d e r
B e r e c h n u n g s g r u n d l a g e n

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebogen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8
U m s a t z s t e u e r

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9
S c h l u ß b e s t i m m u n g e n

- (1) Diese Kanalabgabenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977).
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.



Der Bürgermeister:

Ignaz Pimberger
Ignaz Pimberger